



Datenschutzordnung
des
TSV Mimmenhausen 1899 e.V.

Stand: Mai 2023



Datenschutzordnung des TSV Mimmenhausen 1899 e.V.

Präambel

Der TSV Mimmenhausen 1899 e.V. (TSV) verarbeitet personenbezogene Daten und Bildmaterial (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

Der Verein weist seine Mitglieder ausdrücklich darauf hin, dass ihnen nach der DSGVO folgende Rechte zustehen:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

Im Rahmen der Aufnahmeerklärung bestätigt das Mitglied, diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.



§ 2 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Zeitungen, in Internetauftritten sowie weiteren digitalen Medien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Der Verein unterhält einen zentralen Internet-Auftritt für den Gesamtverein sowie Seiten der einzelnen Abteilungen. Die Einrichtung und Pflege des Gesamt-Auftrittes im Internet obliegt einem vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Die Seiten der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern verantwortet. Alle Verantwortliche sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 3 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Sie stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.



§5 Fotos als Daten nach DSGVO

Einwilligung

Bereits die Aufnahme eines Fotos mittels Digitalkamera stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Soweit zumutbar, wird der Verein daher vor der Fertigung von Aufnahmen die Zustimmung der Betroffenen durch eine entsprechende Erklärung einholen, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Regelungen des Anmeldeformulars erteilt wurde.

Einwilligungsfreiheit

Vereine haben ein Interesse an der Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltungen oder Wettkämpfen, um im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse / Homepage / Soziale Medien) über das Vereinsleben zu berichten und über den Verein zu informieren. Gerade bei Veranstaltungen mit einer unüberschaubaren Anzahl von Personen oder Personen als Beiwerk des eigentlichen Fotomotives ist es aber aus praktischen Gründen kaum möglich, diese Einwilligung im Einzelfall einzuholen. Der Verein rechtfertigt daher die Datenerhebung (Aufnahme des Fotos) nach Art. 6 (1) f DSGVO.

Der Veranstalter wägt **vor einer Veröffentlichung** sorgsam ab, ob die berechtigten Interessen des Vereins oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die Abwägung kann jedoch **nicht bereits vor Beginn der Verarbeitung** (Aufnahme des Fotos) erfolgen, da sich im Bereich der Sport- und Veranstaltungsfotografie die Motivlage permanent ändert.

Hausrecht des Veranstalters

Der Veranstalter **kann** im Rahmen der Ausübung seines Hausrechts gestatten, dass Fotografien zu privaten Zwecken angefertigt werden. Privat bedeutet hier aber, dass eine Verwendung der Fotos ausschließlich im privaten (nicht öffentlichen) Rahmen erfolgen darf. Die Veröffentlichung von Fotos auf einer privaten Homepage oder dem privaten Account in einem sozialen Netzwerk geht über den privaten Rahmen hinaus und ist daher generell nicht zulässig.

Der Veranstalter ist **nicht verpflichtet**, die Aufnahme von Fotos zu privaten Zwecken zu gestatten.

Löschen von Fotos

Sofern die abgebildete Person auf dem Wege einer Einwilligung der Aufnahme und Veröffentlichung einer Abbildung zugestimmt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf der Einwilligung werden die betroffenen Fotos gelöscht.

Vor einer Löschung von personenbezogenen Daten in Dokumenten (Text/Bild) der Öffentlichkeitsarbeit (Presse / Homepage / soziale Medien) erfolgt eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Veranstalters und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen können auch dadurch gewahrt werden, dass anstelle einer Löschung eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten (Verpixeln, Verfremdung) erfolgt.



§ 6 Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail nutzt der Verein frei zugängliche Softwarelösungen. Für seine eigenen Funktionsträger richtet der Verein eigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zu nutzen sind.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail- Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 02.05.2023 im Umlaufverfahren beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Der Vorstand